

inzwischen offenbar wieder arbeitete -, die Bewohner des Ortes seien "angeblich" hier mahlpflichtig⁷⁵.

Vor dem herzoglichen Prévôt Gobelo von Sierck erklärte 1276 Arnold von Volkrange, daß er keine Rechte an der Mühle von Hettange (-Grande) habe und deshalb den darüber zwischen ihm und Weiler-Bettnach entstandenen Streit beilege. Er erkannte somit die Schenkung seines Vaters, der sich ebenfalls Arnold von Volkrange nannte, an. Dieser hatte Konrad von Cattenom, den Archipresbyter Wirich von *Kanpuhech*⁷⁶ und den Priester Reinbold von Perl als Miteigner an der Mühle bewogen, gleichermaßen auf ihre Rechte zu verzichten⁷⁷. Die hier bezeugte Aufteilung der Mühlgerechtigkeit auf mehrere Personen oder auch auf geistliche Institutionen entsprach gängiger Praxis. Der Mahlzwang galt nur für die Grundholden des Mühlherrn, was bei den im Hochmittelalter in Lothringen üblichen Kondominien häufig zu einer geringen Auslastung geführt hätte. Man konnte so prozentual die gleichen Abgaben erheben, andererseits brauchte man für die Instandhaltungskosten nur anteilmäßig aufzukommen. Es bedeutete aber auch die Verpflichtung zu wechselseitiger Absprache bei der Verpachtung der Mühle. Ein offenes Problem ergibt sich aus der Frage, warum Arnold von Volkrange als **luxemburgischer** Lehensmann⁷⁸ von seinem Anspruch auf die Mühle in dem zum **luxemburgischen** Herrschaftsgebiet gehörenden Hettange-Grande⁷⁹ vor dem **lothringischen** Amtmann zurücktrat. Man wird dies mit der Ausbreitung der herzoglichen Vogtei über Weiler-Bettnach in Verbindung bringen müssen⁸⁰, die möglicherweise nicht nur über Vereinbarungen hinsichtlich von Waldrechten Zugriff gewann, sondern auch Privilegien, wie die Mühlgerechtigkeit eines darstellte, in ihrem Sinne nutzte.

Das Phänomen der weitverzweigten Eigentumsrechte an einer Mühle tritt in gesteigerter Form auch in Rurange(-lès-Mégange) zutage. Dort sind es 13 namentlich aufgeführte Personen, die 1317 für 25 Pfund Metzger Denare dem Kloster Weiler-Bettnach verkauften *quicquid habent juris proprietatis vel possessionis in mollandino de Ruoderkinga*⁸¹. Urkundlich niedergelegt wurde die Vereinbarung vor der *curia domini ducis ... apud Waldervingam*, d.h. am Amtssitz des lothringischen

⁷⁵ ADM H 1757 Nr. 22, S. 20 Art. 24 [1741 IV 2].

⁷⁶ Verlesen entweder für das nahegelegene Kanfen (Gde., Ktn. Cattenom) oder Kemplich (Gde., Ktn. Metzervisse), was die Schreibweise des Namens eher nahelegt.

⁷⁷ ADM H 1714, fol. 208r-209r [1276 IV 25].

⁷⁸ Für 1220, 1302 und 1308 ist die Lehensherrschaft der Luxemburger über Volkrange bezeugt; REL III, S. 1164.

⁷⁹ Dabei ist nicht relevant, ob der Ort zur Propstei Thionville oder zum Gericht Cattenom gehört hat; REL II, S. 366, s.v. Gross-Hettingen.

⁸⁰ Vgl. Kap. III,3.

⁸¹ B.N., Coll. Lorr. 976 Nr. 61; ADM H 1714, fol. 352v-353v [1317 VI 1]. Nur bei zwei Personen, die aus Bockange (*Buokinga*) und Piblange (*Pyvelinga*) stammten, wird ihre Herkunft angegeben, doch reicht dies aus, um den Ort als das beiden Gemeinden unmittelbar benachbarte Rurange-lès-Mégange in Abgrenzung zu Rurange-lès-Thionville zu identifizieren.